



## THW im Einsatz – kurz & bündig

### Anforderung / Alarmierung:

Das THW wird i.d.R. auf Anforderung einer für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde im Rahmen der Amtshilfe tätig.

Die Alarmierung des THW Simmern kann sowohl über die Integrierte Leitstelle Bad Kreuznach per Auslösen der Funkmeldeempfänger als auch über die rund um die Uhr besetzte telefonische **Rufbereitschaft (Tel.: 0174-33 880 37)** erfolgen. Ist der benötigte Unterstützungs-, Kräfte- oder Ausstattungsbedarf des THW noch unklar, empfiehlt es sich immer erst den Fachberater / die Verbindungsperson hinzuzuziehen. Dieser ist ebenfalls über die beiden vorgenannten Alarmierungswege anforderbar.

### Einsatzoptionen und Einsatzmittel:

Die durch das THW durchzuführenden Maßnahmen und die damit verbundenen Einsatzmittel werden letztlich immer durch den zuständigen Einsatzleiter / durch den Anforderer bestimmt. Der Einsatz des THW erfolgt nach dem individuellen Bedarf vor Ort.

### Einsatzabrechnung:

Erfolgt die Anforderung des THW durch eine Gefahrenabwehrbehörde\* und besteht seitens dieser Gefahrenabwehrbehörde kein Kostenerstattungsanspruch gegenüber einer/einem Dritten, bzw. erweist sich dieser als nicht durchsetzungsfähig oder wird auf diesen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses verzichtet, wird seitens des THW auf eine Erhebung der Auslagen verzichtet. Ausgenommen hiervon sind speziell für den Einsatz erworbene Verbrauchsgüter wie bspw. Bauholz o.Ä.

\*Der Begriff der Gefahrenabwehrbehörde im Sinne von § 6 THWG ist weit zu fassen. Hierunter fallen alle Behörden, soweit sie mit der präventiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung befasst sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung (Ordnungsbehörde, Sicherheitsbehörde, Polizei u. a.) oder ihrer organisatorischen Ebene (Bund, Länder, kommunale Gliederungen).